



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#10

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller

am 24. Februar 2023 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Biomasseanlagen nach dem EEG beträgt in den Gebots-terminen, die in den folgenden zwölf Kalendermonaten durchgeführt werden,

- a) für Biomasseneuanlagen 17,67 Cent pro Kilowattstunde und
- b) für bestehende Biomasseanlagen 19,83 Cent pro Kilowattstunde.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Biomasseanlagen aufgrund der §§ 39 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)¹ durch.

In den letzten drei Ausschreibungsrunden für Biomasseanlagen zu den Gebotsterminen 1. September 2021 sowie 1. März und 1. September 2022 wurde die jeweils ausgeschriebene Menge nicht durch zugelassene Gebote gedeckt. Es wurden Gebote im Umfang von 31 Prozent zum Gebotstermin 1. September 2021, von 29 Prozent zum Gebotstermin 1. März 2022 und von 35 Prozent zum Gebotstermin 1. September 2022 der jeweils ausgeschriebenen Menge eingereicht. Aufgrund der Unterzeichnungen anzuwendenden endogenen Mengensteuerungen lag die bezuschlagte Gebotsmenge noch weiter unter diesen Werten.

	1. September 2021	1. März 2022	1. September 2022
Ausgeschriebene Menge (kW)	274.860	274.860	285.794
Eingereichte Gebotsmenge gesamt (kW)	86.471	80.934	101.038
Zugelassene Gebotsmenge gesamt (kW)	81.742	80.884	93.301

Die Höchstwerte für die Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen von Strom aus Biomasseanlagen betragen

- für den Gebotstermin 1. September 2021 16,40 ct/kWh für Neuanlagen und 18,40 ct/kWh für Bestandsanlagen sowie
- für die Gebotstermine im Jahr 2022 16,24 ct/kWh für Neuanlagen und 18,22 t/kWh für Bestandsanlagen.

¹ Die Bezeichnung EEG wird als Abkürzung für die ab dem 01.01.2023 geltende Fassung verwendet.

Die durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswerte betragen

	1. September 2021	1. März 2022	1. September 2022
Neuanlagen	16,08 ct/kWh	15,81 ct/kWh	15,54 ct/kWh
Bestehende Anlagen	18,07 ct/kWh	15,74 ct/kWh	17,84 ct/kWh

Der Höchstwert für noch nicht in Betrieb genommene Biomasseanlagen (Neuanlagen) ergibt sich aus § 39b Absatz 1 EEG; er würde ohne diese Festlegung 16,07 ct/kWh betragen. Der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen ergibt sich aus § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG in Verbindung mit § 39b Absatz 1 EEG und würde ohne diese Festlegung 18,03 ct/kWh betragen.

Mit den Stromgestehungskosten bei Biomasseanlagen in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahr 2023 erschienenenes Gutachten: Die *Kurzfristanalyse zu den Kostensteigerungen von Biomasseanlagen*².

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Höchstwerts ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

Es können sowohl die Höchstwerte für Neu- als auch für Bestandsanlagen durch die Bundesnetzagentur neu festgelegt werden: § 39b EEG (Höchstwert Neuanlagen) ist explizit im Wortlaut von § 85a Absatz 1 EEG erwähnt. Die Höchstwerte für bestehende Anlagen sind nach § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG Höchstwerte nach § 39b EEG und können damit ebenfalls im Rahmen der Festlegungskompetenz erhöht werden.

² Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE: Kostender Stromerzeugung aus Biomasse - Kurzstellungnahmen, 2023, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/kurzfristanalyse-biomasse-kosten.html> (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

3. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen und keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese Abweichungen von den üblichen Voraussetzungen bei Festlegungsverfahren sind für Festlegungen zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen nach dem EEG in § 85a Absatz 3 EEG geregelt. So ist eine mündliche Verhandlung explizit ausgeschlossen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

4. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Die Bundesnetzagentur soll gemäß § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG den Höchstwert erhöhen, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Die Voraussetzungen nach § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG liegen vor.

In den letzten drei Gebotsterminen zum 1. September 2021 sowie 1. März und 1. September 2022 wurden jeweils Gebote mit einer geringeren Gesamtgebotsmenge zum Verfahren zugelassen als Menge ausgeschrieben wurde.

Die *Kurzfristanalyse zu den Kostensteigerungen von Biomasseanlagen*³ beschäftigt sich mit den Stromgestehungskosten von Biomasseanlagen und darinvorrangig mit den Kosten der eingesetzten Substrate, die im Zeitraum von Januar 2022 bis Januar 2023 zwischen 40 und 150 Prozent gestiegen sind.⁴ Die Substratkosten wiederum machen einen Anteil von 52 Prozent der Stromgestehungskosten aus; weitere Komponenten der biomassespezifischen Stromgestehungskosten sind kapitalgebundene Kosten, betriebsgebundene Kosten und sonstige Kosten, die sich alle inflationsbedingt um 7,5 Prozent erhöht haben. Dies alles führt – bereits bei der im Gutachten gewählten Steigerung der Substratkosten von 40 bis 50 Prozent – zu einer Steigerung der Stromgestehungskosten von 29,8 Prozent.⁵ Dem stehen leicht verbesserte Wärme- und Stromerlöse gegenüber, die die Kostensteigerung leicht dämpfen – dennoch verbleibt eine Kostenerhöhung von mindestens 19,9 Prozent bestehen.⁶ Hieran zeigt sich, dass die Stromgestehungskosten gestiegen sind und damit weder der Höchstwert für Neuanlagen als auch der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen nicht mehr auskömmlich ist, da sie im Vergleichszeitraum nicht erhöht wurden, sondern stagnierten.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 2 Satz 2 EEG sind damit erfüllt. Ein anders gelagerter Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor. Das Aufgreifermessen ist folglich auszuüben.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG Höchstwerte nach § 39b EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmen. Die neu festgelegten Höchstwerte gelten für Aus-

³ *Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE*, a.a.O. (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

⁴ *Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE*, a.a.O., S. 5, (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

⁵ *Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE*, a.a.O., S. 11, (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

⁶ *Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE*, a.a.O., S. 11, (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

schreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonate ab dem Erlass der Festlegung. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen. Für die Berechnung ist also der ansonsten geltende Wert zugrunde zu legen.

Der Höchstwert wird für die Gebotstermine der Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zahlungen für Strom aus Biomasseanlagen in den darauffolgenden zwölf Kalendermonaten für neue Anlagen auf 17,67 ct/kWh festgelegt; die Höhe des Höchstwerts für bestehende Biomasseanlagen wird auf 19,83 ct/kWh angehoben. Beides entspricht der jeweils höchsten positiven Abweichung vom Höchstwert, die gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG zulässig ist. Die Festlegung der Höchstwerte auf die höchste positive Abweichung vom zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert ist nach Abwägung aller Umstände sachgerecht.

Bei der Biomasse sind die Förderkosten der einzelnen Anlagen-Typen höchst unterschiedlich. Während bei den anderen Technologien (Wind, Solar) zumeist Anlagengröße und -standort entscheidend für die notwendigen Förderkosten sind, ist dies bei der Biomasse neben der Größe der eingesetzte Brennstoff. Der Gesetzgeber verwendete einen gemittelten Höchstwert. Damit hätten nach der Gesetzesbegründung sämtliche Anlagen „gleichzeitig Zugang zu den Ausschreibungen“.⁷ Dieser Ansatz wurde nicht geändert, er hat nach wie vor Bestand. Bei der Bestimmung der Höchstwerte ist die Bundesnetzagentur insofern gebunden, als dass sie die gesetzgeberische Entscheidung, die über die verschiedenen Biomasse-Einsatzstoffe und Biomasseanlagen gemittelten Stromgestehungskosten als Berechnungsgrundlage zu Grunde legen muss.

Die Höhe der Stromgestehungskosten werden für diese Festlegung anhand des bereits erwähnten Gutachtens bestimmt.⁸ Die Stromgestehungskosten setzen sich aus kapital-

⁷ Begründung EEG 2017, BT-Drs. 18/8832, S. 226.

⁸ Als Datengrundlage ist das Gutachten von *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH und ESE* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

gebundenen, verbrauchsgebundenen, betriebsgebundenen und sonstigen Kosten zusammen, die allesamt gestiegen sind. Die Stromgestehungskosten für Biomasseanlagen sind damit selbst bei den Substraten mit den geringsten Preissteigerungen um mindestens 20 Prozent gestiegen, wobei in diesem Wert bereits die verbesserte Einnahmesituation Berücksichtigung fand.⁹

Es erscheint somit angemessen, die beiden Höchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen um die maximal rechtlich zulässige Anhebung von 10 Prozent auf 17,67 ct/kWh bzw. auf 19,83 ct/kWh zu erhöhen. Die Kosten sind für sämtliche Anlagentypen und Substrate gestiegen und damit auch die einer Erhöhung zu Grunde zu legenden über alle Biomasseanlagen gemittelten Stromgestehungskosten. Da die gemittelten Werte über den im Gutachten exemplarisch berechneten Erhöhungen einer Biogasanlage stärker gestiegen sind, da die anderen Substratkosten stärker gestiegen sind,¹⁰ gleicht eine Erhöhung um 10 Prozent die gestiegenen Kosten zwar nicht aus, aber hilft, weiteren Anlagen auskömmliche Zuschlagswerte zu ermöglichen.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts für Neuanlagen auf 17,67 ct/kWh und des Höchstwerts für bestehende Biomasseanlagen auf 19,83 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert soll verlässlichere Rahmenbedingungen schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität stärken.

⁹ Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE, a.a.O., S. 11, (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

¹⁰ Fraunhofer IEE / DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH / ESE, a.a.O., S. 5, (zuletzt abgerufen am 22.2.2023).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -